

## **Zweite Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zur FFG-Novelle 2021/22**

### **Menschen machen Filme – die deutsche Filmförderung muss die Belange der Filmschaffenden stärker in den Blick nehmen, auch in Zeiten der Corona-Pandemie**

#### **Vorbemerkung**

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bedankt sich für die Einbeziehung in das Novellierungsverfahren zum ab 2022 in Kraft tretenden nächsten Filmförderungsgesetz (FFG). Wir nutzen hiermit mit der zweiten Stellungnahme die Gelegenheit, den Referenten-Entwurf vom 16. Juli sowie die zwischenzeitliche neue Orientierung auf eine für zwei Jahre laufende Fortschreibung des bisherigen FFG zur Evaluierung der Pandemie-Folgen zu kommentieren.

Aus Sicht von ver.di muss die Förderung des kreativen Potenzials der deutschen Filmschaffenden im Zentrum der Filmförderung stehen. Denn die Beiträge der Filmschaffenden machen den besonderen Wert der geförderten Filmprojekte erst aus. Filme werden von Menschen gemacht. Daher appellieren wir erneut daran, dass die Filmschaffenden, ihre Arbeitsbedingungen und Grundlagen kreativen Schaffens stärker in der Ausgestaltung der Filmförderung berücksichtigt werden. Das gelingt mit den bisherigen leichten Formulierungsänderungen aus dem Referenten-Entwurf zum § 2 Satz 1 Nummer 9 noch nicht.

Grundsätzlich haben wir als Gewerkschaft, die in allen Branchen-Bereichen des Geltungsbereichs des FFG Mitglieder organisiert, aber Verständnis dafür, die Auswirkungen der Pandemie in einer sehr zurückhaltenden und auf zwei Jahre andauernden kurzen Novelle auszuwerten und erst danach eine weitere größere Novelle des FFG durchzuführen.

Zu dem in den Lösungsvorschlägen für diese FFG-Novelle an erster Stelle genannten Punkt der fairen Arbeitsbedingungen machen wir die folgenden Vorschläge, die weitergehend und nötig sind, um tatsächlich diese angestrebten Ziele zu erreichen.

## **1. Verbesserung der Beschäftigungssituation als allgemeine Aufgabe der Filmförderungsanstalt (FFA)**

Laut § 2 Abs. 9 FFG gehört es zu den Aufgaben der FFA „darauf hinzuwirken, dass in der Filmwirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen Bedingungen beschäftigt wird“.

Leider fehlt es derzeit an wirksamen Ansätzen, die eine für Filmschaffenden erkennbare Verbesserung der Arbeitsbedingungen schaffen. Aus Sicht der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft aber darf die Filmförderung die Beschäftigungssituation in der Branche nicht ausblenden. Vielmehr sollten die nach dem FFG eingesetzten Mittel auch dazu dienen, die Arbeitsbedingungen und die soziale Absicherung der in Deutschland ansässigen professionellen Filmschaffenden zu fördern, wenn sie in einer geförderten Filmproduktion mitwirken. Entsprechende Bestimmungen enthalten die Filmfördergesetze etwa in Baden-Württemberg, Niedersachsen oder Bayern – diese können als Vorlage für eine praxistaugliche Ausgestaltung dienen.

## **2. Berücksichtigung von sozialen Mindeststandards**

Länderförderungen stellen bereits deutlich konkretere Vorstellungen zur Förderung der Arbeitsbedingungen und sozialen Situation von Filmschaffenden in geförderten Produktionen in ihren Förderkriterien dar. So werden bei Förderanträgen Auskünfte dazu gefordert, ob eine Produktionsfirma die branchentarifvertraglichen Regelungen anwendet und damit auch die sozialen Standards einhält.

ver.di schlägt deshalb vor, dass die in der Filmwirtschaft vereinbarten Sozialstandards bei den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen berücksichtigt werden, etwa als ergänzende Formulierung der folgenden Art:

„Der Filmhersteller soll darlegen, ob für die Filmproduktion ein Tarifvertrag unmittelbar gilt und zugleich die Einhaltung der darin enthaltenen Mindestregelungen gegenüber den Beschäftigten gewährleistet wird.“

Damit kann einer Marktverzerrung bei der Förderung von tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Produktionen entgegengewirkt werden. Denn erfahrungsgemäß wird häufig auch bei nicht tarifgebundenen Produktionen mit den tarifvertraglich vereinbarten Gagen und Beschäftigungsbedingungen kalkuliert, ohne individualvertraglich dementsprechende Mindestansprüche für alle Beschäftigten zu gewähren. Insbesondere bei Kinofilmproduktionen wird zwar bei der Gagenkalkulation die tarifvertragliche Mindestvergütung eingehalten, aber die finanziellen und sozialrechtlichen Folgen der Arbeitszeitregelungen, etwa bei der Abgeltung von Mehrarbeit über Zeitkonten, werden nicht eingehalten. Als Folge haben Filmschaffende Probleme, die ihnen zustehenden Ansprüche auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungstage in vollem Maße zu erreichen.

### **3. Zusammensetzung des FFA-Verwaltungsrates**

Bereits bei den vergangenen FFG-Novellen wurde versäumt, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft einen vollen (ungeteilten) Sitz im Verwaltungsrat der FFA einzuräumen – obwohl die Zahl der Verwaltungsratssitze seinerzeit aufgestockt wurde. So hat sich ver.di als eine der wenigen im Verwaltungsrat vertretenen Organisationen einen Sitz teilen müssen, in diesem Fall mit dem Deutschen Journalistenverband.

Als gesellschaftlich relevante Arbeitnehmerorganisation mit zwei Millionen Mitgliedern, die damit auch die Interessen von Abgabe-Zahlenden vertritt, und vor allem als umfassende Interessenvertretung von Beschäftigten sowie nicht zuletzt als Tarifpartner aller vom FFG erfassten Wirtschaftsbereiche und Gewerke (Kinoproduktion, Fernsehen, Filmtechnische Betriebe, Postproduktion und Kinowirtschaft) ist es jedoch unverzichtbar, dass ver.di mit einem vollen Sitz im FFA-Verwaltungsrat vertreten ist. Dies würde eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Verbänden von Filmschaffenden beheben, die allesamt mit mindestens einem vollen Sitz vertreten sind, aber im Geltungsbereich des FFG deutlich weniger Mitglieder repräsentieren und jeweils auch nur in einem Teilbereich vertreten sind.

### **4. Geschlechtergerechtigkeit im Verwaltungsrat**

Offenbar ist ein redaktionelles Versehen der Grund dafür, dass bei der § 6 Abs. 2 auch für die Nummer 16 die gemeinsamen Bestimmungen für die Nummern 15, 17 und 18 gelten sollen. Denn in der Begründung wird deutlich, dass diese Bestimmung nur für "solche Organisationen, die nur eine Person in den Verwaltungsrat entsenden und noch nicht mit anderen Organisationen unter einer laufenden Nummer zusammengefasst sind, verpflichtet werden, ihre Benennungen mit dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung des Verwaltungsrats vorzunehmen." In der Nummer 16 werden jedoch bereits zwei Organisationen (ver.di und DJV) zur Benennung einer Person verpflichtet, anders als die Organisationen unter 11 und 12, sowie 15, 17 und 18. Die darin genannten Organisationen hatten bisher bei der Nominierung von Verwaltungsrats-Mitgliedern keine geschlechterparitätische Benennung vorzunehmen. Ganz anders als ver.di und DJV unter Nummer 16, die eine Frau und einen als Mann als Verwaltungsratsmitglied und Stellvertretung schon früh seit mehreren Amtszeiten und wechselnd nominiert haben. Nach der Gesetzesbegründung (Zusammenfassung unter einer Nummer) kann diese Bestimmung nicht auch auf die Nummer 16 angewandt werden. Es muss demnach lauten:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 11 und 12 sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 15, 17 und 18 müssen jeweils insgesamt mindestens zwei Frauen und im Falle von Nummer 11 und 12 zwei Männer benannt werden.

## 5. Zusammensetzung des FFA-Präsidiums

Laut § 12 FFG besteht das Präsidium der FFA aus zehn Mitgliedern, wovon eines auf gemeinsamen Vorschlag der im Verwaltungsrat vertretenen Organisationen der Filmschaffenden gewählt wird. Diese werden im Gesetz abschließend genannt. Dabei findet jedoch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft als weitaus größte der im Verwaltungsrat sitzenden Filmschaffenden-Organisationen keine Erwähnung. ver.di darf deshalb über den zu besetzenden Sitz nicht mitentscheiden. § 12 Abs. 2 Nr. 3 FFG ist demnach wie folgt zu ergänzen:

„einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband Regie e. V., der AG Kurzfilm e. V., dem Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen und Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.“

## 6. Sonderbudget Weiterbildungsförderung

Bereits in einer vorhergehenden Novellierung des FFG wurde die Weiterbildungsförderung als ein wichtiges Förderinstrument ersatzlos gestrichen. Nach Ansicht von ver.di besteht jedoch der dringende Bedarf, die Weiterbildungsförderung wieder einzusetzen und deutlich zu stärken.

Bei allen Branchenteilnehmer\*innen setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass erfahrene Filmschaffende die Branche verlassen und für Filmproduktionen mit ihrem Erfahrungswissen und durch vielfältige Aus- und Weiterbildungen gewonnenen Kompetenzen nicht mehr zur Verfügung stehen. Die erneute Aufnahme einer Weiterbildungsförderung wäre daher ein schon jetzt und nicht erst 2022 dringend benötigtes Förderinstrument ganz im Sinne der obersten Zielsetzung des FFG, die es der FFA zur Aufgabe macht, „die Struktur der deutschen Filmwirtschaft“ sowie „die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern“ (§ 2 FFG).

Vor dem Hintergrund der sich rapide wandelnden Produktionstechniken und zunehmenden internationalen Arbeitsteilung bzw. des damit verbundenen Wettbewerbs bei Koproduktionen müssen Weiterbildungsbedarfe von Fachkräften auch gefördert werden. Die Streichung war ein vollkommen falsches Signal.

Vielen Filmschaffenden fehlen die Ressourcen, um sich fortzubilden. Für sie muss die berufsbegleitende Qualifikationen in der Filmwirtschaft nicht nur durch „learning by doing“, sondern vor allem durch systematische und qualitative Weiterbildungen erreicht werden. Damit kann auch das Potenzial der in Deutschland ansässigen Film-

schaffenden im internationalen Wettbewerb der Kinoproduktionen gestärkt werden. Aufgrund der spezifischen Betriebs- und Beschäftigungsstruktur muss an diese Stelle idealerweise die Filmförderung tätig werden.

ver.di schlägt daher ein Sonderbudget zur Weiterbildungsförderung vor, das das Volumen der bisherigen Filmförderung nicht mindert. Aufgrund der Länderkompetenz in Bildungsfragen sollte die Förderung im Rahmen der in den Bundesländern und Kommunen der Filmstandorte durchgeführte Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden. Damit würde ein zusätzlicher finanzieller Hebel für eine möglichst hochwertige Ausstattung der Fördermaßnahmen angesetzt werden und zugleich für die Filmschaffenden eine möglichst kostengünstige Inanspruchnahme der Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden können.

Die Hoheit über die Fördermaßnahmen sollte weiterhin bei den jeweiligen Weiterbildungsträgern liegen. Die FFA könnte jedoch in koordinierender Funktion sicherstellen, dass das Weiterbildungsangebot den Standards und Erwartungen internationaler Kinofilmproduktionen entspricht. Hierfür kann auch eine Weiterbildungskonferenz auf Bundesebene sinnvoll sein. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, für Filmschaffende einen transparenten Überblick über die regional angebotenen Weiterbildungen zu schaffen.

Mit diesen Vorschlägen rücken die Menschen, die mit ihrer Inspiration und individuellen Erfahrung Filme entwickeln und herstellen und damit eine lebendige Filmkultur unter den erschwerten aktuellen Bedingungen der Pandemie schaffen, stärker als bisher in den Fokus des FFG. Wir hoffen auf eine lebhaftere Diskussion zur künftigen Ausrichtung des Filmförderungsgesetzes und stehen für den weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Berlin, 18. August 2020

**Kontakt:**

**Cornelia Berger**

Leiterin Bereich Publizistik und Medien

ver.di-Bundesverwaltung – Ressort 7

Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

[cornelia.berger@verdi.de](mailto:cornelia.berger@verdi.de)